

Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

Änderung vom [Datum]

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: 122.20 | **155.21** | 169.11 | 170.11 | 211.1 | 213.316 | 215.326.2 | 341.1 | 341.13 |
426.11 | 432.210 | 433.12 | 435.11 | 435.411 | 436.11 | 436.91 | 661.11 | 721.0 |
751.11 | 811.01 | 921.11

Aufgehoben: –

*Der Grosse Rat des Kantons Bern
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst*

I.

Der Erlass [155.21](#) Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23.05.1989 (VRPG) (Stand 01.01.2020) wird wie folgt geändert:

Art. 33 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Behörde weist unklare, weitschweifige, unvollständige, Sitte und Anstand verletzende oder nicht in einer der beiden Landessprachen bzw. nicht in der richtigen Amtssprache verfasste Eingaben zur Verbesserung bzw. Übersetzung zurück.

Art. 42a (neu)

Stillstand

1 Grundsatz

¹ Gesetzliche Fristen stehen still:

- a* vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern,
- b* vom 15. Juli bis und mit dem 15. August,
- c* vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

² Der Fristenstillstand gilt in

- a* Einspracheverfahren mit Rechtsmittelfunktion,
- b* verwaltungsinternen Beschwerdeverfahren,
- c* Beschwerdeverfahren vor verwaltungsunabhängigen Justizbehörden,
- d* Appellationsverfahren nach den Artikeln 93 und 94.

Art. 42b (neu)

2 Ausnahmen

¹ Der Fristenstillstand gilt nicht in Verfahren betreffend aufschiebende Wirkung und andere vorsorgliche Massnahmen nach Artikel 27.

² Der Fristenstillstand gilt überdies nicht in Beschwerdeverfahren betreffend

- a* kommunale, kantonale und eidgenössische Wahl- und Abstimmungssachen,
- b* behördliches Einschreiten nach dem eidgenössischen Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (TSchG)¹⁾.

³ Weitere Ausnahmen in der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

⁴ In der Rechtsmittelbelehrung ist auf allenfalls bestehende Ausnahmen vom Fristenstillstand hinzuweisen.

Art. 64 Abs. 1

¹ Der Regierungsrat beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen oder Beschwerdeentscheide seiner Direktionen und der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter, und, wenn es die Gesetzgebung vorsieht, gegen Verfügungen von Verwaltungseinheiten der Direktionen oder von Gemeinden, sofern nicht

- a* **(geändert)** ein Rechtsmittel unmittelbar an das Verwaltungsgericht oder an eine andere verwaltungsunabhängige kantonale Justizbehörde offensteht,
- c* **(geändert)** die Direktion kantonale letztinstanzlich entscheidet.

Art. 104 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Parteikosten umfassen den durch die anwaltliche Parteivertretung anfallenden Aufwand. Die Bemessung des Parteikostenersatzes richtet sich nach den Vorschriften der Anwaltsgesetzgebung.

¹⁾ SR 455

Art. 105 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu), Abs. 3 (geändert)

¹ Im Verwaltungsverfahren und im verwaltungsinternen Beschwerdeverfahren besteht vorbehaltlich von Absatz 1a keine Pflicht, die Verfahrenskosten vorzuschliessen.

^{1a} Hat die Partei keinen Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz oder ist ihre Zahlungsunfähigkeit nachgewiesen, kann die instruierende Behörde in folgenden Fällen einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen:

- a wenn das Verwaltungsverfahren auf Gesuch durchgeführt wird, in diesem Verfahren und im anschliessenden verwaltungsinternen Beschwerdeverfahren,
- b wenn das Verwaltungsverfahren von Amtes wegen durchgeführt wird, im anschliessenden verwaltungsinternen Beschwerdeverfahren.

³ Hat die gesuchstellende, klagende, appellierende oder beschwerdeführende Partei keinen Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz oder ist ihre Zahlungsunfähigkeit nachgewiesen, so kann sie auf Gesuch der Gegenpartei zur Sicherstellung der Parteikosten verhalten werden.

Art. 108 Abs. 2a (neu)

^{2a} Kostenanteile, die nicht erhoben werden können, werden den übrigen unterliegenden Parteien nach Massgabe von Absatz 1 auferlegt.

Art. 116 Abs. 2a (neu)

^{2a} Falls die Mitteilung des Zeitpunkts der Zwangsvollstreckung die Vollstreckung erschweren könnte, kann darauf verzichtet werden.

II.**1.**

Der Erlass [122.20](#) Einführungsgesetz zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz vom 09.12.2019 (EG AIG und AsylG) (Stand 01.07.2020) wird wie folgt geändert:

Art. 31 Abs. 3

³ Das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht richtet sich unter Vorbehalt der nachfolgenden Regelungen nach dem VRPG:

- c **(neu)** Artikel 42a VRPG über den Fristenstillstand gilt nicht.

Art. 41 Abs. 3 (neu)

³ Art. 42a VRPG über den Fristenstillstand gilt nicht für Verfahren betreffend beschleunigte Wegweisungen nach AIG.

2.

Der Erlass [169.11](#) Notariatsgesetz vom 22.11.2005 (NG) (Stand 01.01.2012) wird wie folgt geändert:

Art. 39 Abs. 2 (neu)

² In Rechtsmittelverfahren über vorsorgliche Massnahmen gemäss Artikel 38 Absatz 3 gilt Artikel 42a VRPG über den Fristenstillstand nicht.

3.

Der Erlass [170.11](#) Gemeindegesetz vom 16.03.1998 (GG) (Stand 01.10.2018) wird wie folgt geändert:

Art. 91a Abs. 2 (neu)

² In Rechtsmittelverfahren über vorsorgliche Massnahmen nach Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe a gilt Artikel 42a VRPG über den Fristenstillstand nicht.

4.

Der Erlass [211.1](#) Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 28.05.1911 (EG ZGB) (Stand 01.01.2019) wird wie folgt geändert:

Art. 10 Abs. 2a (neu), Abs. 3 (geändert)

^{2a} Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹⁾, wenn es sich bei der Vorinstanz um eine Verwaltungs- oder Verwaltungsjustizbehörde handelt.

³ Das Verfahren vor den Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden, die als Vorinstanzen des Obergerichts entscheiden, richtet sich nach den Bestimmungen des VRPG. Die Weiterziehung an das Obergericht ist binnen 30 Tagen zu erheben. Abweichende Vorschriften dieses Gesetzes und der besonderen Gesetzgebung bleiben vorbehalten.

¹⁾ BSG 155.21

5.

Der Erlass [213.316](#) Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz vom 01.02.2012 (KESG) (Stand 01.06.2016) wird wie folgt geändert:

Art. 72 Abs. 2 (neu)

² Artikel 42a VRPG über den Fristenstillstand gilt nicht.

6.

Der Erlass [215.326.2](#) Gesetz betreffend die Handänderungssteuer vom 18.03.1992 (HG) (Stand 01.01.2015) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Handänderungssteuergesetz (HStG)

Art. 11a Abs. 5 (geändert)

⁵ Für die gestundete Steuer besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss Artikel 22 Absatz 2. Es wird vom Grundbuchamt zusammen mit dem Erwerbsgeschäft im Hauptbuch eingetragen.

Art. 16a (neu)***Bearbeitung von Daten aus zentralen Personendatensammlungen***

¹ Zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Aufgaben steht dem Grundbuchamt das Basisprofil gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d mit den Funktionalitäten gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe h des Gesetzes vom 10. März 2020 über die zentralen Personendatensammlungen (Personendatensammlungsgesetz, PDSG)¹⁾ im Abrufverfahren zu Verfügung.

² Zur Beurteilung, ob die gesetzlichen Voraussetzungen zur Gewährung der Steuerbefreiung gemäss Artikel 11a erfüllt sind, stehen dem Grundbuchamt zudem die Angaben zum Zivilstand, zur Eltern-Kind-Beziehung sowie zum Haushalt, und zwar mit den Funktionalitäten gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f PDSG, im Abrufverfahren zur Verfügung.

¹⁾ BSG

Art. 17a Abs. 1 (geändert)

¹ Die Erwerberin oder der Erwerber hat gegenüber dem Grundbuchamt innert 30 Tagen nach Ablauf der Stundung gemäss Artikel 17 Absatz 2 unaufgefordert den Nachweis zu erbringen, dass alle Voraussetzungen zur Steuerbefreiung gemäss Artikel 11b erfüllt sind oder zum Zeitpunkt des Ablaufs der Stundung erfüllt sein werden. Es sind sämtliche Beweismittel beizulegen.

Art. 17b Abs. 1 (geändert)

¹ Liegt eine rechtskräftige Verfügung gemäss Artikel 17a Absatz 3 vor, bezieht das Grundbuchamt die Steuer samt Zins ab dem Zeitpunkt des Grundstückserwerbs. Artikel 21 findet Anwendung.

Art. 23 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Erlass und Stundung

1. Durch die Direktion für Inneres und Justiz (Überschrift geändert)

¹ Die Direktion für Inneres und Justiz erlässt oder stundet auf Gesuch hin die Steuer ganz oder teilweise, wenn deren Bezahlung für die betreffende Person eine offenbare Härte bedeutet oder sie in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährdet.

² Sie stundet die Steuer für die Dauer des Erlassverfahrens.

Art. 24a Abs. 1 (geändert)

3. Durch die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (Überschrift geändert)

¹ Bei Erlassverfahren gemäss Artikel 24 stundet die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion die Steuer für die Dauer des Verfahrens.

Art. 25 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Das Erlass- oder Stundungsgesuch ist spätestens innert 30 Tagen seit Eintritt der Rechtskraft der Steuerveranlagung bzw. der Verfügung gemäss Artikel 17a Absatz 3 beim Grundbuchamt zuhanden der Stundungs- bzw. Erlassbehörde einzureichen.

³ Aufgrund der Stundungsverfügung der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion oder der Direktion für Inneres und Justiz nimmt das Grundbuchamt den Eintrag im Hauptbuch vor.

Art. 26 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹⁾ soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt.

Art. 27 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (neu)

¹ Gegen die nach diesem Gesetz erlassenen Verfügungen des Grundbuchamts kann Einsprache erhoben werden.

² Gegen die Einspracheverfügung kann bei der Direktion für Inneres und Justiz Beschwerde erhoben werden.

³ Gegen den Entscheid der Direktion für Inneres und Justiz kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.

⁴ Gegen die Erlass- oder Stundungsverfügung gemäss Artikel 23 kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.

⁵ Einsprachen und Beschwerden gegen Pfandrechtsverfügungen kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Art. 28 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Bestimmungen des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG)²⁾ über Widerhandlungen und Nachsteuer sind sinngemäss anwendbar.

³ Zuständige Behörde im Sinne von Artikel 225 Absatz 2 StG ist die Direktion für Inneres und Justiz.

7.

Der Erlass [341.1](#) Gesetz über den Justizvollzug vom 23.01.2018 (Justizvollzugsgesetz, JVG) (Stand 01.12.2018) wird wie folgt geändert:

Art. 53 Abs. 2 (neu)

² Artikel 42a VRPG über den Fristenstillstand gilt nicht.

¹⁾ BSG 155.21

²⁾ BSG 661.11

8.

Der Erlass [341.13](#) Gesetz über freiheitsbeschränkende Massnahmen im Justizvollzug bei Jugendlichen und im Vollzug von Kindesschutzmassnahmen vom 16.06.2011 (FMJG) (Stand 01.12.2018) wird wie folgt geändert:

Art. 24 Abs. 2 (neu)

² Artikel 42a VRPG über den Fristenstillstand gilt nicht.

9.

Der Erlass [426.11](#) Naturschutzgesetz vom 15.09.1992 (Stand 01.01.2013) wird wie folgt geändert:

Art. 60 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Gegen Verfügungen gestützt auf die Naturschutzgesetzgebung kann bei der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion Beschwerde geführt werden.

³ In Rechtsmittelverfahren über vorläufige Sicherungs- und Erhaltungsmassnahmen nach Artikel 44 Absatz 1 gilt Artikel 42a VRPG über den Fristenstillstand nicht.

10.

Der Erlass [432.210](#) Volksschulgesetz vom 19.03.1992 (VSG) (Stand 01.07.2020) wird wie folgt geändert:

Art. 72 Abs. 5 (geändert)

⁵ Im Übrigen gilt das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹⁾. Artikel 42a VRPG über den Fristenstillstand gilt nicht.

11.

Der Erlass [433.12](#) Mittelschulgesetz vom 27.03.2007 (MiSG) (Stand 01.08.2017) wird wie folgt geändert:

Art. 68 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Gegen Verfügungen, die gestützt auf dieses Gesetz erlassen werden, kann Beschwerde bei der Bildungs- und Kulturdirektion geführt werden. Vorbehalten bleibt Absatz 4.

¹⁾ BSG 155.21

² Verfügungen und Beschwerdeentscheide der Bildungs- und Kulturdirektion können nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹⁾ angefochten werden. Artikel 42a VRPG über den Fristenstillstand gilt nicht.

12.

Der Erlass [435.11](#) Gesetz über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung vom 14.06.2005 (BerG) (Stand 01.01.2020) wird wie folgt geändert:

Art. 55 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Gegen Verfügungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, kann Beschwerde bei der Bildungs- und Kulturdirektion geführt werden.

² Verfügungen und Beschwerdeentscheide der Bildungs- und Kulturdirektion können nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)²⁾ angefochten werden. Artikel 42a VRPG über den Fristenstillstand gilt nicht.

13.

Der Erlass [435.411](#) Gesetz über die Berner Fachhochschule vom 19.06.2003 (FaG) (Stand 01.07.2020) wird wie folgt geändert:

Art. 59 Abs. 1 (geändert)

¹ Soweit dieses Gesetz keine besonderen Vorschriften enthält, gilt das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)³⁾. Artikel 42a VRPG über den Fristenstillstand gilt nicht.

14.

Der Erlass [436.11](#) Gesetz über die Universität vom 05.09.1996 (UniG) (Stand 01.07.2020) wird wie folgt geändert:

¹⁾ BSG 155.21

²⁾ BSG 155.21

³⁾ BSG 155.21

Art. 75 Abs. 1 (geändert)

¹ Soweit dieses Gesetz keine besonderen Vorschriften enthält, gilt das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹⁾. Artikel 42a VRPG über den Fristenstillstand gilt nicht.

15.

Der Erlass [436.91](#) Gesetz über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule vom 08.09.2004 (PHG) (Stand 01.07.2020) wird wie folgt geändert:

Art. 63 Abs. 1 (geändert)

¹ Soweit dieses Gesetz keine besonderen Vorschriften enthält, gilt das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)²⁾. Artikel 42a VRPG über den Fristenstillstand gilt nicht.

16.

Der Erlass [661.11](#) Steuergesetz vom 21.05.2000 (StG) (Stand 01.01.2018) wird wie folgt geändert:

Art. 151 Abs. 2 (neu)

² Artikel 42a VRPG über den Fristenstillstand gilt nicht.

17.

Der Erlass [721.0](#) Baugesetz vom 09.06.1985 (BauG) (Stand 01.03.2020) wird wie folgt geändert:

Art. 41a (neu)

Sicherstellung der Parteikosten vor Verwaltungsgericht

¹ Im Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht kann die beschwerdeführende Partei auf Gesuch der Gegenpartei zur Sicherstellung der Parteikosten verpflichtet werden.

² Im Gesuch hat die Gegenpartei einen Schaden glaubhaft zu machen, der aufgrund der Anfechtung vor Verwaltungsgericht eingetreten ist oder noch eintreten wird und der im Zusammenhang mit dem beanstandeten Bauentscheid steht.

¹⁾ BSG 155.21

²⁾ BSG 155.21

- ³ Die Schadenshöhe muss mindestens 50'000 Franken betragen.
- ⁴ Private Organisationen nach Artikel 35a und beschwerdeführende Behörden sind von der Sicherstellungspflicht ausgenommen.
- ⁵ Beahlt die beschwerdeführende Partei den verlangten Betrag nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen und lässt sie auch eine kurze Nachfrist unbenutzt verstreichen, ist auf ihre Begehren nicht einzutreten.
- ⁶ Das Recht auf unentgeltliche Rechtspflege bleibt vorbehalten.

18.

Der Erlass [751.11](#) Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14.02.1989 (Wasserbaugesetz, WBG) (Stand 01.04.2017) wird wie folgt geändert:

Art. 53 Abs. 1a (neu)

^{1a} Im beschleunigten Verfahren nach Artikel 27 gilt Artikel 42a VRPG über den Fristenstillstand nicht.

19.

Der Erlass [811.01](#) Gesundheitsgesetz vom 02.12.1984 (GesG) (Stand 01.12.2018) wird wie folgt geändert:

Art. 46 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Für Rechtsmittel gegen Verfügungen und für Klagen gegenüber Staat und Gemeinden gelten die Vorschriften des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹⁾ und des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG)²⁾.

² Bei Massnahmen der Aufsichtsbehörde nach Artikel 43 Absatz 4 MedBG gilt Artikel 42a VRPG über den Fristenstillstand nicht.

20.

Der Erlass [921.11](#) Kantonales Waldgesetz vom 05.05.1997 (KWaG) (Stand 01.01.2014) wird wie folgt geändert:

¹⁾ BSG 155.21

²⁾ BSG 170.11

Art. 50 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Gegen Verfügungen und Genehmigungsbeschlüsse der zuständigen Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion, die gestützt auf die Waldgesetzgebung erlassen werden, kann bei der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion Beschwerde geführt werden.

³ In den Verfahren nach Artikel 28 bis 30 gilt Artikel 42a des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹⁾ über den Fristenstillstand nicht.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

[Ort], [Datum]

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident/Die Präsidentin: [Name]
Der Staatsschreiber: [Name]

¹⁾ BSG 155.21